

§ 25 LHafenV (Brandenburg) — Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane nicht in Gang gesetzt werden. Dies gilt nicht: kurz vor dem Ablegen, kurzzeitig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Schiffsschraube und der Ruderanlage, für die Erprobung der Antriebsmaschine und zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe) in den dafür ausgewiesenen Hafenbereichen.

(2) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane hat der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte durch eine Aufsichtsperson am Heck dafür zu sorgen, daß andere Fahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

Zitiervorschlag: § 25 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/25>